

Veranstaltungen sicher durchführen

Brandschutzmerkblatt Ausgabe 01/2017.

Konzerte, Ausstellungen oder Märkte finden oft in Zelten oder anderen temporären Bauten statt; die Veranstalter bauen Bühnen oder Zuschaueranlagen. Je mehr Personen vor Ort sind, umso grösser werden die Anforderungen an die Sicherheit. Es gilt, Brände zu vermeiden und die Menschen im Notfall sicher zu evakuieren.

Inhaltsverzeichnis

1	Was gilt als temporäre Veranstaltung?.....	2
2	Zuständigkeiten, Vorgehen und Bewilligung	2
3	Organisatorische Massnahmen während der Veranstaltung	3
4	Provisorische Bauten	5
5	Nutzung bestehender Räume	5
6	Stände auf Strassen und Plätzen	6
7	Flucht- und Rettungswege	6
8	Bestuhlung.....	9
9	Zuschauertribünen, Bühnen und Plattformen	10
10	Verwendung von Baustoffen und Materialien	11
11	Löscheinrichtungen	11
12	Blitzschutz, Potenzialausgleich und Erdung	12
13	Haustechnische Anlagen	12
14	Feuerwerke und pyrotechnische Vorführungen	14
	Anhang	15

1 Was gilt als temporäre Veranstaltung?

Als temporäre Veranstaltungen gelten zeitlich begrenzte Anlässe wie Festivals, Konzerte, Theatervorführungen, Ausstellungen, Open Airs oder Märkte.

Für temporäre Veranstaltungen in geschlossenen Zuschaueranlagen (z.B. Zelte) und in ortsfesten Zuschaueranlagen bzw. Gebäuden gelten die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinien der VKF.

Die Norm SN EN 13200-1 gilt für ortsfeste oder temporäre, offene wie überdachte Zuschaueranlagen in denen Sport- und andere Veranstaltungen stattfinden. Sie legt die Kriterien für die Bemessung und den Ausbau der Fluchtwege fest.

2 Zuständigkeiten, Vorgehen und Bewilligung

2.1 Zuständigkeiten

2.1.1 Sicherheitsbeauftragter Brandschutz

Für temporäre Veranstaltungen ist ab einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen ein Sicherheitsbeauftragter Brandschutz (SiBe) zu bestimmen. Der SiBe erfüllt seine Aufgaben gemäss Ziff. 4.3.1 und 4.3.2 der Brandschutzrichtlinie Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz.

Der SiBe ist im Sicherheitskonzept zuhanden der Bewilligungsbehörde aufzuführen.

2.1.2 Bewilligungsbehörden - Notwendige Bewilligung

A) Gastgewerbebewilligung

Gastgewerbliche Tätigkeiten wie der Verkauf von Speisen und Getränken gegen ein Entgelt sind in der Regel nur mit einer gastgewerblichen Bewilligung zulässig. Die [Bewilligungsgesuche](#) können auf der [Homepage der Regierungsstatthalterämter](#) heruntergeladen werden. Auf dieser Seite finden sich auch weitere dienliche Unterlagen zu Gastgewerbebesuchen. Für die Durchführung von grösseren Veranstaltungen gelten erhöhte Anforderungen, welche mit der Standortgemeinde und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt abzusprechen sind (vgl. dazu als Hilfsmittel die [Checkliste für Grossanlässe](#)).

Gesuche für Einzelbewilligungen sind bei der Standortgemeinde in der Regel spätestens 20 Tage vor dem geplanten Anlass einzureichen, für Anlässe mit mehr als 500 Personen in der Regel jedoch zwei Monate vor dem geplanten Anlass ([Art. 26 Gastgewerbeverordnung \(GGV\)](#)). Die Gemeinde leitet das Gesuch zusammen mit ihrem Antrag an das zuständige Regierungsstatthalteramt zum Entscheid weiter ([Art. 31 Gastgewebegesetz \(GGG\)](#)). Für Veranstaltungen im Wald sind die Gesuche um Einzelbewilligungen mindestens 3 Monate vor dem Anlass einzureichen ([Art. 30 Kantonalen Waldverordnung \(KWaV\)](#)).

B) Baubewilligung

Für das Aufstellen von Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen ist erst ab einer Dauer von über drei Monaten eine Baubewilligung notwendig.

Für das Aufstellen kleiner Fahrnisbauten wie Verpflegungs- und Verkaufsstätten ist ab einer Dauer von mehr als sechs Monaten eine Baubewilligung erforderlich ([Art. 6 Bewilligungsdekret](#)).

Baubewilligungsgesuche können [hier](#) heruntergeladen werden.

C) Fragen

Bei Fragen zu den Bewilligungserfordernissen kontaktieren Sie bitte die [Standortgemeinde](#) sowie das [zuständige Regierungsstatthalteramt](#).

2.1.3 Gebäudeversicherung Bern

Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach eigenem Ermessen, ob und in welchem Umfang die Gebäudeversicherung Bern (GVB) im Bewilligungsverfahren beigezogen wird. Erteilt die Behörde der GVB einen Auftrag, wird der Aufwand in Rechnung gestellt, welche die Behörde dem Veranstalter weiterverrechnen kann. Wenn der Veranstalter die GVB direkt mit Abklärungen beauftragt, werden die Kosten dem Veranstalter gemäss dem [Gebührentarif Brandschutz](#) in Rechnung gestellt.

2.2 Sicherheitskonzept

Für temporäre Veranstaltungen mit einer Belegung ab 500 Personen ist grundsätzlich ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Siehe dazu die [Checkliste für Grossanlässe](#).

2.3 Notfall- und Einsatzkonzept

Für Grossanlässe von mehr als 1'000 Personen pro Gebäude/Baute ist als integraler Bestandteil des Sicherheitskonzepts ein Notfall- und Einsatzkonzept zu erstellen (siehe auch Ziff. 6.3 der [VKF Brandschutzrichtlinie 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz»](#)).

Der Veranstalter klärt darin die Rahmenbedingungen mit den Ereignis- bzw. Rettungsdiensten (Feuerwehr, Polizei, Sanität). Siehe dazu die [Checkliste für Grossanlässe](#).

2.4 Abnahme

Die Gemeinde oder das Regierungsstatthalteramt legen fest, welche Behörden die Abnahme des Geländes vornehmen.

Die Überprüfung kann mittels einer [Checkliste des Brandschutzes](#) erfolgen, welche auch als Abnahmeprotokoll gelten kann.

Betriebskontrollen durch die zuständigen Behörden bleiben vorbehalten.

3 Organisatorische Massnahmen während der Veranstaltung

Die Brandverhütung ist durch die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, durch brandschutztechnische einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Kontrollen und eine raschen Alarmierungsmöglichkeit sicher zu stellen.

Alarmierungsmöglichkeiten und Notfallnummern müssen gut sichtbar angebracht werden, damit die Ereignisdienste rasch alarmiert werden können. Bei besonderen Gefahrensituationen können zusätzliche organisatorische Massnahmen verfügt werden.

Das Betriebspersonal muss über besondere Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und das Verhalten im Ereignisfall instruiert werden.

Weiterhin richtet sich das Sicherheitsmanagement nach Art und Grösse der Veranstaltung. Basierend auf dem Notfall- und Einsatzkonzept sind die organisatorischen Massnahmen abzustimmen.

Die Brandsicherheit wird vor oder während dem Anlass wie folgt gewährleistet:

Bei Veranstaltungen in Gebäuden

	Lage Erdgeschoss alle Bauarten	Obergeschoss massive Bauart	OG in Holzbau UG in Massivbau
Belegung			
ab 300 Personen	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
ab 1'000 Personen	Kontrolle	Rundgang	Rundgang
ab 2'000 Personen	Rundgang	Rundgang	Feuerwache
ab 5'000 Personen	Rundgang	Feuerwache	Feuerwache

Bei Veranstaltungen in Stadien und Zuschaueranlagen

	Lage Anlage oben und seitlich offen	Anlage oben offen und seitlich geschlossen	Anlage oben geschlossen und seitlich geschlossen oder offen
Belegung			
ab 300 Personen	Kontrolle	Kontrolle	Kontrolle
ab 5'000 Personen	Kontrolle	Rundgang	Rundgang
ab 10'000 Personen	Rundgang	Rundgang	Rundgang
ab 20'000 Personen	Rundgang	Feuerwache	Feuerwache
ab 40'000 Personen	Feuerwache	Feuerwache	Feuerwache

Dabei definieren sich die einzelnen Massnahmen wie folgt:

Kontrolle

Der Veranstalter kontrolliert vor dem Anlass alle Massnahmen, welche für die Sicherheit notwendig sind.

Rundgang

Das Sicherheitspersonal (z. B. SiBe, Sicherheitsdienst) führt während dem Anlass periodisch (z. B. stündlich) und situativ Kontrollen durch.

Feuerwache

Eine Interventionsgruppe der Feuerwehr ist permanent anwesend und stellt einen unmittelbaren Einsatz bei Ereignissen sicher.

4 Provisorische Bauten

4.1 Schutz- und Sicherheitsabstände

Für **provisorische Gebäude und Anlagen** mit einer Grundfläche von weniger als 150 m² kann auf einen Schutzabstand gegenüber Nachbargebäuden verzichtet werden.

Bei einer Grundfläche des provisorischen Baus von über 150 m² gelten die folgenden minimalen Schutzabstände gegenüber Nachbargebäuden:

- 10 m bei brennbarer Bauart des Nachbargebäudes
- 7.5 m bei nicht brennbarer oder massiver Bauart des Nachbargebäudes

Für **Installationen wie Heizungen, Lüftungen, Notstromaggregate oder Kompressoren** gelten folgende minimale Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien (für Gas siehe Kapitel 13.4 und 13.5):

- kein Sicherheitsabstand, wenn die Installationen in nicht brennbaren Containern aufgestellt sind
- 0.8 m bei offen aufgestellten Installationen

Werden die geforderten Schutz- und Sicherheitsabstände unterschritten, können mit der GVB kompensierende bauliche, technische oder organisatorische Massnahmen vereinbart werden.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 15-15- «Brandschutzabstände Tragwerke Brandabschnitte»](#) zu finden.

4.2 Zelte, Zeltüberdachungen und Traglufthallen

Als **Zelte** gelten Konstruktionen mit festen Elementen als Tragstruktur (z. B. Stangen, Maste, Stützen, Gerüste), die mit Blachen abgedeckt sind. Zelte sind durch die Überdachung räumlich abgegrenzt. Sie können seitlich offen, teilweise oder vollständig geschlossen sein.

Traglufthallen sind in ihrer Konstruktion eine Sonderform von Zelten. Die Bezeichnung gilt für leichte Flächentragwerke aus dünnen Membranen oder Folien, die durch einen Innendruck ihre Form erhalten.

In Traglufthallen sind hohe Personenbelegungen (> 100 Personen) nur zulässig, wenn Massnahmen getroffen werden, damit bei einem ausserordentlichen Druckabfall (z. B. durch einen Membran- oder Folienriss) die Zeltmembran so lange nicht auf das Publikum fällt, bis die Personen evakuiert sind.

Mögliche Massnahmen sind z. B. eine genügende Dimensionierung der Aggregate, um Überdruck zu erzeugen, oder spezielle Schutzvorrichtungen im Innern der Traglufthalle wie Abspannungen durch Kabel oder Auffangkonstruktionen. Die Massnahmen müssen im Sicherheitskonzept (siehe Kapitel 2.3) festgehalten sein.

5 Nutzung bestehender Räume

Publikumsanlässe dürfen nicht in Räumen und Bereichen mit leicht brennbarem Material (z. B. Heu oder Stroh) durchgeführt werden.

Räume und Bereiche, die während der Anlässe nicht benutzt werden, sind abzuschliessen oder in geeigneter Form abzutrennen.

In geschlossenen Räumen und Bereichen, in denen brennbares Material vorhanden ist, gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Dieses ist zu signalisieren. Für Fumoir gilt das GGV.

6 Stände auf Strassen und Plätzen

Markt-, Verkaufs- und Verpflegungsstände sind so anzuordnen, dass die nötigen Verkehrs- und Rettungswege sichergestellt sind.

Die Markteinrichtungen dürfen den Einsatz der Rettungsdienste nicht behindern. Die Zugänglichkeit der umliegenden Gebäude und Anlagen muss gewährleistet bleiben.

Richtmasse für Verkehrs- und Rettungswege:

- Durchfahrtsbreite mindestens 3.5 m
- Durchfahrtshöhe mindestens 4.0 m

Zufahrtswege, Standorte für Einsatzfahrzeuge und -geräte sowie Wasserbezugsorte sind mit der zuständigen Feuerwehr abzusprechen, in einem Plan festzuhalten und bei der Aufstellung der Marktstände und der übrigen Einrichtungen freizuhalten.

Motorfahrzeuge dürfen nur während dem Auf- oder Abbau der Stände sowie kurzzeitig für Warenanlieferungen abgestellt werden.

7 Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege sind immer auch Rettungswege. Sie sind so anzulegen und auszuführen, dass sie jederzeit rasch und sicher benutzbar sind.

In Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Dekorationen angebracht werden.

Vorhänge, Dekorationen und dergleichen dürfen die Wirksamkeit der Sicherheitseinrichtungen (Rettungszeichen, Sicherheitsbeleuchtung, Löscheinrichtungen, Fluchtwege usw.) nicht beeinträchtigen.

Auf Fluchtwegen dürfen keine haustechnischen Anlagen wie z. B. Heizungs- oder Lüftungsanlagen aufgestellt werden.

Bei grossen Sportveranstaltungen oder Konzerten, die in Stadien oder im Freien stattfinden, kann der Veranstalter im Rahmen des Sicherheitskonzepts vorschlagen, die Ausgestaltung der Fluchtwege entsprechend der Norm [SN EN 13200-1 Zuschaueranlagen – Teil 1](#) vorzunehmen. Die Norm legt die Kriterien für die Bemessung und den Ausbau der Fluchtwege fest und stellt teilweise geringere Anforderungen als die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinien der VKF.

7.1 Anzahl und Breite der Ausgänge (nach VKF)

Die Anzahl und Breite der geforderten Ausgänge richten sich nach der Personenbelegung. Diese wird gemäss folgender Tabelle festgelegt:

Zweckbestimmung / Nutzung	Anzahl Personen pro m ²
Messen, Märkte, Ausstellungen	0.6
Restaurants	1

Zweckbestimmung / Nutzung	Anzahl Personen pro m ²
Mehrzweckanlagen	Anzahl gemäss Bestuhlung 2 bei keiner festen Bestuhlung
Theater, Kinos	Anzahl gemäss Bestuhlung 1.5 bei keiner festen Bestuhlung
Disco, Konzerte, Festivals usw. (ohne Bestuhlung)	4 (Massgebend für die Berechnung ist die Nettofläche, die Besuchern zur Verfügung steht.)
Tribünen-Stehplatzbereiche	5
Wartezonen vor Kassen	4

Für die Anzahl und Breite der Ausgänge ist die Personenbelegung massgebend:

Veranstaltungen in Gebäuden (nach VKF)

Anzahl Personen	Anzahl Ausgänge und Breite
bis 50 Personen	1 Ausgang, 0.9 m breit
50 bis 100 Personen	2 Ausgänge, je 0.9 m breit
100 bis 200 Personen	3 Ausgänge, je 0.9 m breit oder 1 Ausgang, 0.9 m breit und 1 Ausgang 1.2 m breit
über 200 Personen:	mindestens 2 Ausgänge, je 1.2 m breit – auf ebener Fläche: pro 200 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite – über Treppen erschlossen: pro 120 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite

Veranstaltungen in Stadien und Zuschaueranlagen (nach SN EN 13200-1)

Die minimale Breite für Fluchtwege (Ausgänge, Wege, Treppen und Rampen) beträgt 1.20 m.

Anlagentyp	Anzahl Personen und Ausgänge/Breite
Anlage oben und seitlich offen sowie Anlage oben offen und seitlich geschlossen	Sportveranstaltung bei einer Belegung über 200 Personen: pro 450 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite Konzertveranstaltung: – auf ebener Fläche: pro 800 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite – über Treppen erschlossen: pro 450 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite
Anlage oben geschlossen und seitlich geschlossen oder offen	Ab einer Belegung über 200 Personen mindestens 2 Ausgänge von 1.2 m Breite – auf ebener Fläche: pro 200 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite – über Treppen erschlossen: pro 120 Personen ein Ausgang von 1.2 m Breite

Grundsätzliches für Zelte

Bei mehreren Ausgängen ist darauf zu achten, dass diese möglichst weit weg voneinander angeordnet werden, damit verschiedene Fluchrichtungen entstehen und Flüchtende sich nicht gegenseitig behindern.

Die Türen müssen sich jederzeit rasch und ohne Hilfsmittel in Fluchrichtung öffnen lassen.

Als Notausgänge gelten grundsätzlich Flügeltüren, die in Fluchrichtung öffnen. Sind keine Flügeltüren vorhanden oder öffnen die Türen gegen die Fluchrichtung, müssen diese im offenen Zustand arretierbar sein und gesichert werden können.

Ausgänge aus Zelten müssen offen oder mit freihängenden Blachen versehen sein. Die Blachen müssen sich leicht auf die Seite schieben lassen oder mit Klettverschlüssen geschlossen sein.

Zelte mit einer Kapazität von mehr als 500 Personen müssen mehrere unabhängige Fluchtwege aufweisen. Im Erdgeschoss sind mindestens 3 und in Obergeschossen mindestens 4 Notausgänge mit der notwendigen Breite anzuordnen.

Bei Zelten mit einer Kapazität von mehr als 1'000 Personen müssen die Notausgänge mindestens 3.0 m breit sein. Vor dem Notausgang ist eine Freihaltefläche sicherzustellen.

Belegung	Ausführung	Minimale Breite der Notausgänge	Tiefe Freihaltefläche vor Notausgang	Distanz zwischen den Notausgängen
ab 1'000 Personen		3.0 m	3.0 m	> 10.0 m
ab 5'000 Personen		4.5 m	3.0 m	> 12.0 m
ab 10'000 Personen		6.5 m	3.0 m	> 15.0 m

7.2 Distanz und Breite von Fluchwegen

Bei Veranstaltungen in Gebäuden beträgt die **Fluchwegdistanz** bis zu einer Evakuationsöffnung, einem Treppenhaus oder bis ins Freie maximal 35 m.

In Stadien bzw. Zuschaueranlagen darf die Fluchwegdistanz bis zu einer Evakuationsöffnung oder bis ins Freie maximal 45 m betragen.

Bei Sitzplätzen gilt die effektive Gehweglänge, bei Stehplätzen wird diese diagonal gemessen.

Messweise der Fluchwegdistanz:



Fluchweglänge bis zum Erreichen eines Ausganges max. 35.0 m

Als minimale **Fluchwegbreite** von Tribünen (Abgänge, Evakuationsöffnungen oder Fluchwegen unter Tribünen) gilt:

- mindestens 0.6 m pro 100 Personen im Erdgeschoss
- mindestens 0.9 m pro 100 Personen im Obergeschoss
- mindestens 1.20 m pro 450 Personen im Freien

Personen, die sich in eingezäunten Bereichen – innerhalb und ausserhalb von Räumen und Zelten – aufhalten, müssen durch Abschränkungen oder eingezäunte Bereiche flüchten können.

7.3 Treppen

Fluchttreppen sind geradläufig mit einem Trittverhältnis von 63-65 cm (2 mal das Mass Steigung und 1 mal das Mass Auftritt) anzuordnen. Sie können aus Holz erstellt werden.

Treppenabgänge aus Evakuationsöffnungen sind seitlich sicher abzugrenzen.

7.4 Fluchtwegmarkierung und Sicherheitsbeleuchtung

Fluchtwege und Ausgänge sind zu markieren.

Beleuchtete Markierungen und Richtungsweiser sind in folgenden Fällen vorgeschrieben:

- in Gebäuden ab 300 Personen und grundsätzlich in Untergeschossen ohne Tageslicht
- in Zelten, Traglufthallen und bei Tribünen in Räumen, jeweils ab 300 Personen
- bei Tribünen im Freien, wenn die Veranstaltung abends oder nachts stattfindet

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist erforderlich:

- entlang von Fluchtwegen in Untergeschossen ohne Tageslicht
- entlang von Fluchtwegen und in Räumen in allen übrigen Geschossen bei einer Belegung ab 300 Personen
- in Zelten und Traglufthallen bei einer Belegung ab 300 Personen
- entlang von Fluchtwegen von Tribünen im Freien, wenn die Veranstaltung abends oder nachts stattfindet

Als Sicherheitsbeleuchtung können Einzelleuchten mit Akkus oder Leuchten mit zwei voneinander unabhängigen Stromversorgungen (Netzeinspeisung und Notstromaggregat oder zentrale Akku-Versorgung) installiert werden.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 17-15 «Kennzeichnung von Fluchtwegen Sicherheitsbeleuchtung Sicherheitsstromversorgung»](#) zu finden.

8 Bestuhlung

Die Bestuhlung ist so in Reihen anzuordnen und durch Zwischengänge zu unterbrechen, dass die Ausgänge auf möglichst direktem Weg erreichbar sind.

Dabei sind grundsätzlich folgende Vorgaben nach VKF einzuhalten:

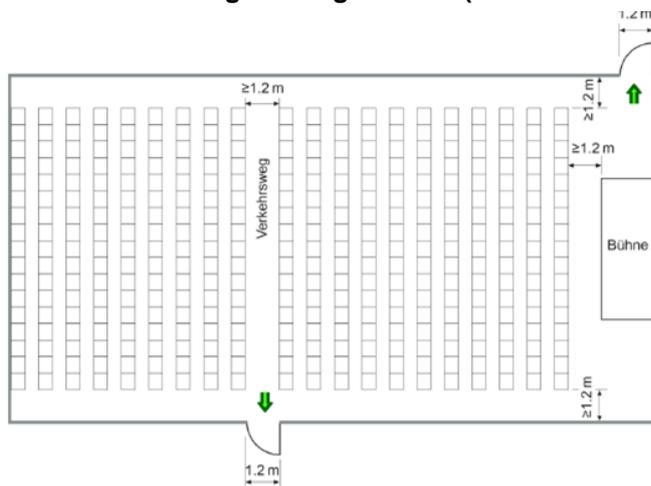
- Mindestbreite der Verkehrswege (siehe nachfolgende Darstellung): 1.2 m
- Mindestbreite des freien Durchgangs zwischen den Sitzreihen: 0.45 m
- maximal 32 Sitzplätze in einer Stuhlreihe, die von beiden Seiten zugänglich ist
- maximal 16 Sitzplätze in einer Stuhlreihe, die von einer Seite zugänglich ist

Die Anzahl Stuhlreihen richtet sich nach der Fluchtwegdistanz (s. [Abschnitt 7](#)).

Die Bestuhlung muss entweder unverrückbar im Boden befestigt oder als Reihe so untereinander verbunden sein, dass das Publikum die Verbindungen nicht lösen kann.

Bei einer Bankettbestuhlung muss die Anordnung der Tische direkte Fluchtwege zu den Ausgängen ermöglichen. Verkehrswege können in Fluchtwege münden.

Konzertbestuhlung im Erdgeschoss (z. B. Turnhalle; nach VKF)



Bei grossen Sportveranstaltungen oder Konzerten in Stadien oder im Freien kann der Veranstalter im Rahmen des Sicherheitskonzepts vorschlagen, die Bestuhlung nach der Norm [SN EN 13200-1 Zuschaueranlagen – Teil 1](#) der SIA aufzubauen. Die Norm legt die Kriterien für die Bestuhlung fest und stellt teilweise geringere Anforderungen als die Brandschutznorm und die Brandschutzrichtlinien der VKF.

9 Zuschauertribünen, Bühnen und Plattformen

Tragkonstruktionen sind statisch ausreichend dimensioniert aus Holz oder Stahl zu erstellen.

Die Böden von Tribünen, Bühnen oder Plattformen sowie die Auftritte der Treppen können aus Holzwerkstoffen erstellt werden.

Bei Tribünen- und Treppenstufen muss verhindert werden, dass Abfälle in die darunter liegenden Bereiche fallen und sich dort ansammeln. Geeignet dazu sind Stirn- und Futterbretter oder feinmaschige Drahtgeflechte.

9.1 Nutzung des Raums unterhalb von Tribünen, Plattformen oder Bühnen

Verkehrs- und Fluchtwege unter Tribünen müssen gegen herabfallende Gegenstände geschützt werden.

Bereiche unterhalb der Tribüne, die nicht als Verkehrs- und Fluchtwege dienen, sind abzusperren, z. B. mit Gittern oder Kunststoffnetzen, welche mindestens der Brandverhaltensgruppe RF2 entsprechen.

In Ausnahmefällen können Verkaufs- und Verpflegungsstände unter Tribünen angeordnet werden, sofern keine Geräte zum Einsatz kommen, die an den Strom angeschlossen sind oder mit Brennstoffen betrieben werden. Die Untersicht der Tribüne muss zudem vollständig geschlossen sein (Tritte, Stirnseiten).

Der Raum unterhalb von Bühnen, Plattformen und Zuschauertribünen darf nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden. Es dürfen auch keine Aggregate für Beheizung, Lüftung und Notstrom aufgestellt werden. Zulässig sind lediglich Installationen für die Sicherheitsbeleuchtung, die Fluchtwegmarkierungen und die Beschallung für Sicherheitsdurchsagen.

Die Zugänglichkeit unter Tribünen und Bühnen ist für Kontrollzwecke zu gewährleisten (Einbau von Serviceöffnungen). Die Bereiche sind regelmässig zu reinigen.

10 Verwendung von Baustoffen und Materialien

Die Verwendung von Baustoffen und Materialien richtet sich nach den in den Brandschutzvorschriften 2015 definierten [Brandverhaltensgruppen](#).

Leicht entzündbare und rasch abbrennende Materialien sind als Baustoffe nicht zugelassen.

10.1 Zündquellen

Im Bereich von Zündquellen dürfen nur Baustoffe der Brandverhaltensgruppe RF1 verwendet werden. Andernfalls müssen ausreichende Sicherheitsabstände eingehalten werden.

10.2 Dekorationen, Vorhänge und dergleichen

Dekorationen, Vorhänge und dergleichen in Räumen mit Publikumsverkehr müssen aus Materialien der Brandverhaltensgruppe RF2 bestehen (siehe auch Kapitel 5).

Die Materialien dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln.

10.3 Eindeckungen und Überdachungen

Eindeckungen von Zelten, Bühnen, Traglufthallen und Ständen sowie Überdachungen aller Art mit Bläcken, Membranen oder Folien müssen aus Baustoffen bestehen, die mindestens die Brandverhaltensgruppe RF2 aufweisen.

10.4 Sitzgelegenheiten

In Räumen mit grosser Personenbelegung muss das Material von fest montierten Sitzgelegenheiten, der Brandverhaltensgruppe RF2 entsprechen.

Im Freien können Materialien der RF2 (cr) verwendet werden.

Fest montierte Bänke und Sitzflächen aus Massivholz (Brettdicke ≥ 18 mm und Brettquerschnittsfläche $\geq 1'000$ mm²) sind zulässig.

Das Material von nicht fest montierten Bestuhlungen muss der Brandverhaltensgruppe RF3 entsprechen.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 14-15 «Verwendung von Baustoffen»](#) zu finden.

11 Löscheinrichtungen

Folgende Löscheinrichtungen sind erforderlich:

- je ein Handfeuerlöscher pro 600 m² Grundfläche (frostsichere Schaumlöscher und CO₂-Löscher)
- zusätzliche Fettbrandlöscher in Küchen sowie bei Grills und Fritteusen
- weitere Handfeuerlöscher in anderen Bereichen mit erhöhter Brandgefahr
- Für Zelte mit mehr als 2'000 Personen oder einer Grundfläche von mehr als 1'200 m² sind in Absprache mit der Feuerwehr Wasserbezugsorte für einen raschen Einsatz vorzubereiten.

Weitere Informationen sind im [Brandschutzmerkblatt «Löschgeräte richtig wählen und installieren»](#) der GVB und in der [VKF Brandschutzrichtlinie 18-15 «Löscheinrichtungen»](#) zu finden.

12 Blitzschutz, Potenzialausgleich und Erdung

Zelte, Zuschauertribünen, Bühnen und Plattformen, die mehr als 600 Personen aufnehmen können, müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgerüstet werden. Eine metallene Tragkonstruktion gilt als Blitzschutzanlage.

Es ist eine Potenzialausgleichsverbindung mit der nächstgelegenen Blitzschutzerdung oder Starkstromerdung zu erstellen (gemäss [Niederspannungs-Installationsnorm NIN 2015](#) der Electrosuisse).

Blitzschutzsysteme müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie jederzeit wirksam sind.

Zuschauertribünen, Bühnen und Plattformen sind grundsätzlich an den Potenzialausgleich anzuschliessen.

Weitere Informationen sind im [Brandschutzmerkblatt «Blitzschutzsysteme»](#) der GVB und in der [VKF Brandschutzrichtlinie 22-15 «Blitzschutzsysteme»](#) zu finden.

13 Haustechnische Anlagen

13.1 Elektroinstallationen

Elektroinstallationen sind gemäss den geltenden Vorschriften auszuführen, siehe dazu [Niederspannungs-Installationsnorm NIN 2015](#) der Electrosuisse.

Zu Beleuchtungskörpern und Scheinwerfern sind genügend grosse Sicherheitsabstände einzuhalten.

13.2 Heizungen und Lüftungen

In Räumen mit grosser Personenbelegung sind Heizgeräte oder die Anwendung von offenem Feuer nicht gestattet.

Aggregate für Beheizung, Lüftung, Notstrom usw. sind ausserhalb der Zelte im Freien, in dafür geeigneten, nicht brennbaren (RF1) ausgebauten Räumen oder in nicht brennbaren Containern aufzustellen.

Wärmeerzeugungsaggregate sind mit Sicherheitseinrichtungen auszurüsten, die notfalls die Brennstoffzufuhr unterbrechen und Überhitzung, Flammenrückschlag, Rückbrand, Überdruck oder andere gefährliche Auswirkungen verhindern. Die Funktion der Sicherheitseinrichtungen muss auch bei Stromausfall gewährleistet sein.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»](#) und in der [VKF Brandschutzrichtlinie 25-15 «Lufhtechnische Anlagen»](#) zu finden.

13.3 Küchen

In Zelten sind Küchen an einer Aussenseite anzuordnen.

In der Umgebung von Koch-, Frittier- und Grillstellen ist im Firstbereich eine natürliche Entlüftung anzuordnen. Die Grösse der Entlüftung entspricht dem Faktor 1.7 der Fläche aller Wärmequellen (Kochplatten, Grillstelle usw.). Die Nachströmung ist zu gewährleisten.

Als Alternative können über Koch-, Frittier- und Grillstellen auch Abzugshauben aus Metall installiert werden. Die Abluft ist direkt ins Freie zu führen. Der Sicherheitsabstand zwischen der Installation und brennbarem Material hat mindestens 10 cm zu betragen.

In der Küche sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (siehe Kapitel 11).

Ausserhalb der Küche dürfen keine Koch- und Grillgeräte oder ähnlichen Apparate aufgestellt und betrieben werden.

13.4 Gasgeräte und Gasinstallationen

Für das Aufstellen und die Installation von Gasverbrauchern gelten die [Gasleitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches](#).

Gasgeräte müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen (siehe [EG-Richtlinie 2009/142/EG2 «Gasverbrauchseinrichtungen»](#)). Die Geräte müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, um die Gaszufuhr zu unterbrechen, wenn das ausströmende Gas nicht brennt.

Für das Aufstellen von Gasgeräten sind die Bestimmungen des Herstellers zu beachten. Die Geräte sind in sicherer Distanz von allem Brennbar aufzustellen. Es ist auf eine genügend grosse Frischluftzufuhr (Verbrennungsluft und Raumlüfterneuerung) zu achten.

Gasinstallationen (ab Netz oder Tank) dürfen nur von konzessionierten Installateuren vorgenommen werden.

Gasflaschen sind vor übermässiger Erwärmung, mechanischer Beschädigung und Umfallen zu schützen. Sie dürfen nicht zusammen mit leicht brennbaren oder selbstentzündlichen Stoffen gelagert werden.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 26-15 «Gefährliche Stoffe»](#) zu finden.

13.5 Flüssige Brenn- und Treibstoffe

Flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie Flüssiggas sind vor unbefugtem Zugriff geschützt, abseits von Durchgängen und Fluchtwegen und wenn möglich im Freien zu lagern.

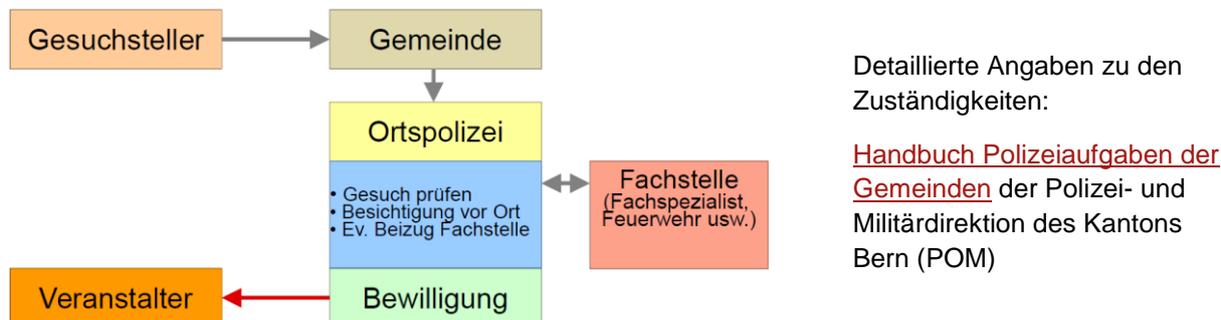
Gasflaschen sind vor übermässiger Erwärmung, mechanischer Beschädigung und Umfallen zu schützen. Sie dürfen nicht zusammen mit leicht brennbaren oder selbstentzündlichen Stoffen gelagert werden.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 26-15 «Gefährliche Stoffe»](#) zu finden.

14 Feuerwerke und pyrotechnische Vorführungen

Feuerwerke müssen von der Gemeindebehörde auf Basis eines separaten Gesuchs bewilligt werden.

Abbrennen von Feuerwerk: (Outdoor oder Indoor öffentliche Anlässe)



Bewilligungsbehörde für den Bielersee ist der Regierungsstatthalter von Biel/Bienne, für den Brienersee derjenige von Interlaken-Oberhasli und für den Thunersee derjenige von Thun.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Innern von Bauten und Anlagen ist grundsätzlich verboten.

Auf Bühnen und in Theatern der Kategorie T1 und T2 sind Bühnenfeuerwerke (vgl. [VKF Brandschutzrichtlinie 10-15 «Begriffe und Definitionen»](#)) in geeigneten, bezeichneten Bereichen (z. B. Szenenflächen oder Bühnen) mit Zustimmung der zuständigen Gemeindebehörde möglich.

Das Bühnenfeuerwerk darf nur gemäss seiner Gebrauchsanweisung verwendet werden und muss für die vorgesehene Anwendung klassiert und geeignet sein (Indoor/Outdoor). Die Verwendung hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis (SBFI Kat. BF sowie Ergänzungsschulungen) zu erfolgen.

Die Lagerung von Feuerwerk auf Platz muss in geeigneten, abschliessbaren Behältern aus Baustoffen der Brandverhaltensgruppe RF1 erfolgen. Die Aufstellung der Behälter muss in Räumen erfolgen, die mindestens Feuerwiderstand EI 30 aufweisen. Türen zu diesen Räumen sind mit Feuerwiderstand EI 30 auszuführen. Die Räume dürfen auch anderen Zwecken dienen, sofern das Brandrisiko gering ist. Der Vorrat an Bühnenfeuerwerk darf brutto (jedoch ohne Versandverpackung) 50 kg nicht übersteigen.

Zuständig für die Lagerung ist diejenige Person, die auch für die Vorführung des Feuerwerkes verantwortlich ist.

Je nach Situation bleiben weitergehende Auflagen (z. B. Feuerwache) der zuständigen Behörde vorbehalten.

Weitere Informationen sind in der [VKF Brandschutzrichtlinie 26-15 «Gefährliche Stoffe»](#) zu finden.

Anhang

Rechtliche Grundlagen

[VKF Brandschutznorm 2015](#)

[VKF Brandschutzvorschriften 2015](#)

[Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz \(FFG\)](#)

[Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung \(FFV\)](#)

[Baubewilligungsdekret \(BewD\) Kanton Bern](#)

[Gastgewerbegesetz \(GGG\) Kanton Bern](#)

[Gastgewerbeverordnung \(GGV\) Kanton Bern](#)

Weitere Dokumente zum Thema

[Brandschutzmerkblatt «Löschgeräte richtig wählen und installieren» der GVB](#)

[Brandschutzmerkblatt «Blitzschutzsysteme» der GVB](#)

[SN EN 13200-1 Zuschaueranlagen – Teil 1](#)

[Niederspannungs-Installationsnorm NIN 2015](#) der Electrosuisse

[Gasleitsätze des SVGW](#) (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches)

[«Flüssiggas sicher verwenden. Reglement für Veranstaltungen»](#) der VKF et al.

[EG-Richtlinie 2009/142/EG2 «Gasverbrauchseinrichtungen»](#)

[Gebührentarif Brandschutz](#)

Vorlagen und Formulare

- [Pflichtenheft Sicherheitsbeauftragter Brandschutz SiBe](#)
- [Checkliste zur Prüfung und Abnahme der Veranstaltung](#)

Alle erwähnten Dokumente finden Sie auf www.gvb.ch/brandschutzvorschriften.

Zur besseren Verständlichkeit wird im Text bei Personenbezeichnungen eine neutrale oder die männliche Geschlechtsform verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen und Männer gemeint.